

Clearing-Rahmenvereinbarung 2019 („Rahmenvereinbarung“)

Zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners

(nachstehend „Vertragspartner“ genannt)

und

Name und Anschrift der Bank

(nachstehend „Bank“ genannt)

(Bank und Vertragspartner zusammen „die Parteien“)

wird Folgendes vereinbart:

1. Zweck und Gegenstand der Rahmenvereinbarung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung gilt für folgende der Bank erteilte Aufträge und zwischen der Bank und dem Vertragspartner abgeschlossene Geschäfte (letztere nachstehend „Geschäfte“ genannt):
- Soweit die Bank Aufträge (i) zum Abschluss von Spot-, Futures- und Optionsgeschäften („F&O-Kontrakte“) an organisierten Märkten, multilateralen Handelssystemen oder organisierten Handelssystemen („Handelsplätze“) oder (ii) zur Abwicklung von an Handelsplätzen abgeschlossenen F&O-Kontrakten über zentrale Gegenparteien, insbesondere nach deren Übertragung mittels Give-up-Vereinbarung, ausführt, die hierdurch nach Absatz 2 zustande gekommenen Geschäfte.
 - Auf Grundlage eines Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte, eines ISDA Master Agreements oder eines vergleichbaren Rahmenvertrages (nachstehend „Rahmenvertrag“ genannt) abgeschlossene Geschäfte sowie nicht unter einem solchen Rahmenvertrag abgeschlossene oder in einen solchen einbezogene Geschäfte über OTC-Derivate, die über zentrale Gegenparteien abgewickelt werden sollen; und zwar ab dem Zeitpunkt, ab dem das Geschäft gemäß Absatz 3 in das Abwicklungssystem einer zentralen Gegenpartei aufgenommen wird. Dies gilt auch für Geschäfte, die mit einem Dritten abgeschlossen und auf die Bank übertragen wurden.
 - An Handelsplätzen abgeschlossene Geschäfte über OTC-Derivate, die nicht bereits von Buchstaben (a) oder (b) erfasst sind.
 - Nicht von Buchstabe (a) oder (b) erfasste Termingeschäfte in Devisen und Edelmetallen, soweit diese nicht unter einem Rahmenvertrag abgeschlossen oder in einen solchen einbezogen worden sind, und zwar unabhängig von einer Bezugnahme auf diese Rahmenvereinbarung und davon, ob sie über zentrale Gegenparteien abgewickelt werden sollen.
- (2) Die Bank wird Aufträge, die sich auf die in Absatz 1 Buchstabe (a) (i) genannten F&O-Kontrakte beziehen, als Kommissionärin im eigenen Namen und für Rechnung des Vertragspartners ausführen. Die Ausführung unterliegt den an den jeweiligen Handelsplätzen geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen). Mit der Ausführung des Auftrages an einem Handelsplatz oder der Übertragung des F&O-Kontrakts auf die Bank, insbesondere mittels Give-up-Vereinbarung, kommt gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Vertragspartner und der Bank zustande.
- (3) Die in Absatz 1 Buchstabe (b) Satz 1 und Buchstaben (c) und (d) genannten Geschäfte schließt die Bank als Eigenhändlerin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab. Mit der Aufnahme eines Geschäftes nach Absatz 1 Buchstabe (b), (c) oder (d) in das Abwicklungssystem einer zentralen Gegenpartei erlischt dieses Geschäft und es kommen gleichzeitig Geschäfte mit identischem Inhalt mit entgegengesetzten Positionen zwischen der Bank und der zentralen Gegenpartei einerseits („OTC-Kontrakt“) und zwischen der Bank und dem Vertragspartner andererseits zustande. Sieht das Regelwerk einer zentralen Gegenpartei vor, dass der OTC-Kontrakt nicht mit der Bank, sondern zwischen der zentralen Gegenpartei und dem Vertragspartner zustande kommt, wird die Bank gegenüber der zentralen Gegenpartei die Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners gemäß den Anforderungen des entsprechenden Regelwerks sicherstellen.
- (4) Die Parteien vereinbaren die entsprechende Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften, Vertragswerke und Geschäftsbedingungen der zentralen Gegenpartei, in deren Abwicklungssystem das Geschäft aufgenommen wurde, in der jeweils geltenden Fassung („Regelwerk“), wobei das Regelwerk nach dem dafür anwendbaren Recht auszulegen ist. Das Regelwerk geht den Bestimmungen des Geschäfts und dieser Rahmenvereinbarung vor; die Bestimmungen des Geschäfts gehen dabei den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung vor. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Kontrakte oder der Geschäfte, z. B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten und der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die an dem Handelsplatz bestehenden zentralen Gegenparteien und durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Auftrages eingeschalteten Dritten. Hiervon abweichend gehen im Falle der Insolvenz im Sinne von Nr. 4 Abs. 2 des Vertragspartners oder im Falle eines Ereignisses, welches die Bank zur Kündigung der Rahmenvereinbarung gegenüber dem Vertragspartner nach Nr. 4 Abs. 1 berechtigt, die Regelungen der Nrn. 4 bis 5 den Bestimmungen des Regelwerkes vor.
- (5) Alle Geschäfte bilden untereinander und zusammen mit dieser Rahmenvereinbarung einen einheitlichen Vertrag (nachstehend der „Vertrag“ genannt). Sie werden aufgrund einer einheitlichen Risikobetrachtung und im Vertrauen darauf getätigt.
- (6) Die Bank ist berechtigt, die Abwicklung von Geschäften abzulehnen.
- (7) Die Bank bucht die für den Vertragspartner abzuwickelnden F&O-Kontrakte oder OTC-Kontrakte (zusammen „Kontrakte“ genannt) in ihren Systemen in einem oder mehreren auf den Namen des Vertragspartners lautenden Positionskonten. Sie wird darüber hinaus bei den zentralen Gegenparteien für ihre Kunden ein oder mehrere Positionskonten unterhalten.
- (8) Wenn ein Kontrakt aus dem Abwicklungssystem der zentralen Gegenpartei herausgenommen wird, kann die Bank anstatt der Erfüllung des entsprechenden Geschäftes mit Wirkung zu dem in der Erklärung benannten Tag („Beendigungstag“) dessen vorzeitige Beendigung durch Barausgleich verlangen. An die Stelle der beiderseits geschuldeten Zahlungen oder sonstigen Leistungen, die nach dem Beendigungstag fällig geworden wären, tritt in diesem Fall ein von der Bank zu bestimmender Geldbetrag in Höhe des nach Nr. 5 Abs. 1 zu berechnenden Barwertes des betroffenen Geschäfts. Nr. 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

- (9) Soweit die Bank von ihrem Recht aus Nr. 1 Absatz 8 keinen Gebrauch macht, sind diese Geschäfte, die zwischen Bank und Vertragspartner auf Grundlage eines Rahmenvertrages abgeschlossen wurden, nicht mehr Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung, sondern unterliegen dann den Regelungen des ursprünglich zugrunde liegenden Rahmenvertrages.
- (10) Jede Änderung oder Beendigung eines Kontrakts – einschließlich aufgrund einer Übertragung, Verrechnung, Geschäftskompression oder ähnlicher Prozesse, aufgrund einer Änderung des Regelwerks oder einer sonstigen Handlung der zentralen Gegenpartei – führt zu einer entsprechenden Änderung oder Beendigung des dem Kontrakt entsprechenden Geschäfts.

2. Initial Margin

- (1) Die zentralen Gegenparteien verlangen von ihren Clearingmitgliedern für jeden Kontrakt die Stellung von Sicherheiten („Initial Margin“). Die Höhe der Initial Margin bestimmen die zentralen Gegenparteien in der Regel mittels finanzmathematischer Verfahren als den Betrag, der bei Annahme bestimmter extremer Marktpreisänderungen dem potenziellen Wiedereindeckungsaufwand nach Glattstellung des Kontraktes entspricht. Um die Initial Margin-Anforderungen der zentralen Gegenparteien zu decken, wird der Vertragspartner auf Anforderung der Bank dieser bankmäßige Sicherheiten mindestens in Höhe der Initial Margin stellen. Die Bank ist berechtigt, weitere Sicherheiten zu verlangen („Bank Margin“), deren Höhe sie unter Verwendung bankinterner Verfahren zur Risikoberechnung ermittelt.
- (2) Die Art der Sicherheitsleistung und die als Sicherheit zu stellenden Vermögenswerte werden die Bank und der Vertragspartner gemeinsam festlegen, wobei Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung oder des Pfandrechts gestellt werden können. Die Bank wird ihre gegenüber der zentralen Gegenpartei bestehende Verpflichtung zur Stellung von Initial Margin – soweit möglich – durch die Stellung von Sicherheiten gleicher Art und Güte, wie die ihr von dem Vertragspartner als Sicherheit verpfändeten oder als Vollrechte übertragenen Vermögenswerte, erfüllen. Gleiches gilt, wenn die Bank verpflichtet ist, auch die Bank Margin an die zentrale Gegenpartei weiterzuleiten. Entsprechen die als Sicherheit gestellten Vermögenswerte des Vertragspartners nicht oder nicht mehr den Anforderungen des maßgeblichen Regelwerks oder ist die Nutzung der Vermögenswerte des Vertragspartners aus anderen Gründen nicht möglich, wird die Bank der zentralen Gegenpartei auf Kosten des Vertragspartners andere Vermögenswerte als Sicherheit stellen.
- (3) Ändert sich die Höhe der von der zentralen Gegenpartei ermittelten Initial Margin oder die für die Bank Margin maßgebliche Risikoberechnung der Bank oder der Wert der vom Vertragspartner gestellten Sicherheiten zum Nachteil des Vertragspartners, so kann die Bank jederzeit innerhalb angemessener Frist verlangen, dass der Vertragspartner weitere Vermögenswerte als Sicherheit stellt. Die Frist für die Verstärkung der Sicherheiten kann im Einzelfall, z.B. wegen der Schnelligkeit, mit der sich Marktpreise verändern können, auch nach Stunden bestimmt werden. Ändern sich die Höhe der von der zentralen Gegenpartei ermittelten Initial Margin oder die für die Bank Margin maßgebliche Risikoberechnung der Bank oder der Wert der vom Vertragspartner gestellten Sicherheiten zum Vorteil des Vertragspartners, kann dieser die Freigabe bzw. Rückübertragung von gestellten Sicherheiten in Höhe des Betrages verlangen, um den der Wert der gestellten Sicherheiten die Summe aus Initial Margin und Bank Margin übersteigt.
- (4) Kommt der Vertragspartner der telefonischen oder mittels Textform übermittelten Aufforderung zur anfänglichen oder nachträglichen Sicherheitenstellung oder zur Sicherheitenverstärkung nicht nach, kann die Bank – unbeschadet der Rechte nach Nr. 4 Abs. 1 – nach entsprechender Androhung und, soweit möglich, unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners – einzelne oder alle unter diese Rahmenvereinbarung fallende Kontrakte des Vertragspartners glattstellen. Macht die Bank von ihrem Recht zur Glattstellung einzelner Kontrakte Gebrauch, so enden die den Kontrakten entsprechenden Geschäfte und die Bank wird realisierte Verluste vom Vertragspartner anfordern oder sein Konto belasten bzw. realisierte Gewinne an den Vertragspartner auskehren oder seinem Konto gutschreiben. Die Glattstellungsbefugnis besteht auch dann, wenn die Bank den Vertragspartner nicht erreichen kann. Der Vertragspartner wird daher Vorkehrungen treffen, dass er für die Bank an Bankarbeitstagen jederzeit erreichbar ist.

3. Variation Margin

- (1) Die zentralen Gegenparteien ermitteln fortlaufend täglich und auf Basis ihres Regelwerks für jeden in ihr Abwicklungssystem aufgenommenen Kontrakt den Barwert und – unter Berücksichtigung der bereits übertragenen Sicherheiten – den Betrag der zu stellenden Sicherheit („Variation Margin“) und in Bezug auf bereits gestellte Variation Margin, den Betrag der zurück zu übertragenden Sicherheiten („Rücklieferung von Variation Margin“) sowie die übertragungspflichtige Partei. Ist aufgrund der Berechnungen der zentralen Gegenpartei die Bank zur Stellung und/ oder zur Rücklieferung von Variation Margin an die zentrale Gegenpartei ver-

pflichtet, so kann die Bank vom Vertragspartner einen Betrag in entsprechender Höhe anfordern oder seinem Konto belasten. Ist aufgrund der Berechnungen der zentralen Gegenpartei die zentrale Gegenpartei zur Stellung und/ oder zur Rücklieferung von Variation Margin an die Bank verpflichtet, so muss die Bank einen Betrag in entsprechender Höhe an den Vertragspartner leisten oder seinem Konto gutschreiben.

- (2) Die Frist für die Übertragung von Variation Margin kann im Einzelfall, z.B. wegen der Schnelligkeit, mit der sich Marktpreise verändern können, auch nach Stunden bestimmt werden. Kommt der Vertragspartner der telefonischen oder in Textform oder in einer anderen mit der Bank vereinbarten Form übermittelten Aufforderung zum Ausgleich des Fehlbetrages nicht nach, gelten die Bestimmungen der Nr. 2 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Die Parteien können vereinbaren, dass Änderungen des nach Absatz 1 ermittelten Barwerts auch durch tägliche Ausgleichszahlungen in Form einer Belastung oder Gutschrift auf dem Konto des Kunden ausgeglichen werden („Settled-to-Market Variation Margin“).

4. Beendigung

- (1) Sofern Geschäfte getätigt und noch nicht vollständig abgewickelt sind, ist der Vertrag nur aus wichtigem Grund kündbar. Ein solcher liegt auch dann vor, wenn eine fällige Zahlung oder sonstige Leistung – aus welchem Grund auch immer – nicht innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Benachrichtigung des Verpflichteten vom Ausbleiben des Eingangs der Zahlung oder der Lieferung beim Empfänger eingegangen ist oder ein Fall der Nr. 2 Abs. 4 oder der Nr. 3 Abs. 2 vorliegt. Die Benachrichtigung und die Kündigung müssen in Textform erfolgen. Eine Teilkündigung, insbesondere die Kündigung einzelner und nicht aller Geschäfte, ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vertrag endet ohne Kündigung im Insolvenzfall. Dieser ist gegeben, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und entweder (i) diese Partei, oder eine Behörde oder öffentliche Stelle, die für die Antragstellung bezüglich dieser Partei zuständig ist, den Antrag gestellt hat, oder (ii) diese Partei zahlungsunfähig ist oder sich sonst in einer Lage befindet, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.
- (3) Im Fall der Beendigung des Vertrages nach Absatz 1 oder 2 (nachstehend „Beendigung“ genannt) ist keine Partei mehr zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen aus diesem Vertrag verpflichtet, die gleichzeitig oder später fällig geworden wären; an die Stelle dieser Verpflichtungen tritt die Forderung wegen Nichterfüllung nach Nr. 5, die mit Beendigung fällig wird.

5. Forderung wegen Nichterfüllung

- (1) Im Fall der Beendigung ermittelt die kündigende oder solvente Partei (nachstehend „berechnende Partei“ genannt) die Forderung wegen Nichterfüllung. Die Forderung wegen Nichterfüllung wird von der berechnenden Partei auf Grundlage von Markt- oder Börsenpreisen von Ersatzgeschäften ermittelt, die für die beendeten Geschäfte abgeschlossen werden. Die berechnende Partei wird die Ersatzgeschäfte unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des fünften, oder, soweit dies für eine wertschonende Abwicklung der offenen Positionen erforderlich ist, bis zum Ablauf des zwanzigsten Bankarbeitstages nach Beendigung abschließen. Die Markt- oder Börsenpreise der Ersatzgeschäfte werden, soweit sie sich auf andere Währungen als den Euro beziehen, von der berechnenden Partei zu dem von führenden Marktteilnehmern für den Verkauf der betreffenden Währung gestellten Preis in Euro umgerechnet. Soweit die berechnende Partei von dem Abschluss derartiger Ersatzgeschäfte absieht, kann sie für die Ermittlung der Forderung wegen Nichterfüllung diejenigen Beträge zugrunde legen, (i) die sie für solche Ersatzgeschäfte auf Grundlage von Markt- oder Börsenpreisen zum Zeitpunkt der Beendigung, spätestens jedoch bis zum Ablauf des fünften Bankarbeitstages nach der Beendigung empfangen hätte oder hätte aufwenden müssen, oder (ii) die die zentrale Gegenpartei für die den Geschäften entsprechenden Kontrakte ermittelt hat. Sofern das Marktgeschehen den Abschluss von Ersatzgeschäften nach Satz 2 oder 5 innerhalb der vorstehend genannten Fristen nicht zulässt oder zugelassen hätte, ist die berechnende Partei berechtigt, den Wert der beendeten Geschäfte anhand von Methoden und Verfahren zu bestimmen, die eine ausreichende Gewähr für eine angemessene Bewertung bieten. Die für die Ersatzgeschäfte nach Satz 2 erzielten Markt- oder Börsenpreise, die nach Satz 5 ermittelten Beträge und die nach Satz 6 angesetzten Beträge sind miteinander zu verrechnen. Ist der aus der Verrechnung resultierende Betrag aus Sicht der berechnenden Partei insgesamt positiv, steht die Forderung wegen Nichterfüllung der berechnenden Partei in dieser Höhe zu. Ist der aus der Verrechnung resultierende Betrag aus Sicht der berechnenden Partei insgesamt negativ, steht die Forderung wegen Nichterfüllung der anderen Partei in Höhe des absoluten Betrages zu.
- (2) Für zum Zeitpunkt der Beendigung ausstehende Zahlungen und Lieferungen, aufgelaufene Zinsen und im Zusammenhang mit

der Bestimmung der Forderung wegen Nichterfüllung angefallener Kosten und Auslagen gilt folgendes: Sofern die Partei, die die Forderung wegen Nichterfüllung zu erbringen hat, der anderen Partei Zahlungen, Lieferungen, Kosten, Auslagen oder Zinsen schuldet, erhöht sich die Forderung wegen Nichterfüllung um die ausstehenden Beträge, andernfalls verringert sich die Forderung wegen Nichterfüllung um diese ausstehenden Beträge. Absatz 1 Satz 4 gilt für Zahlungen, die sich nicht auf Euro beziehen, entsprechend. Für ausstehende Lieferungen wird entsprechend Absatz 1 Satz 2 bis 6 ein Gegenwert in Euro ermittelt.

- (3) Soweit eine Partei Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung geleistet hat, werden die Ansprüche dieser Partei auf Rückübertragung gleichwertiger Sicherheiten mit ihrem nachstehend beschriebenen und von der berechnenden Partei ermittelten Wert in die nach Absatz 1 zu ermittelnde Forderung wegen Nichterfüllung wie folgt einbezogen: Für die von der berechnenden Partei geleisteten Sicherheiten werden die ermittelten Beträge wie positive Markt- oder Börsenpreise von Ersatzgeschäften und für die von ihr empfangenen Sicherheiten werden die ermittelten Beträge wie negative Markt- oder Börsenpreise einbezogen. Gleichzeitig erlöschen sämtliche Ansprüche der Parteien auf Übertragung von Geldbeträgen oder Wertpapieren nach Nr. 2 und 3 sowie auf Rückübertragung gleichwertiger Sicherheiten. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht. Der Wert von Barsicherheiten entspricht deren Nominalbetrag zuzüglich der bis zur Beendigung des Vertrages aufgelaufenen positiven Zinsbeträge und, soweit vereinbart, abzüglich der Summe der bis zur Beendigung des Vertrages aufgelaufenen negativen Zinsbeträge. Der Wert von Wertpapiersicherheiten wird mit dem bei einer Veräußerung gleichartiger Wertpapiere vom Sicherungsnehmer erzielten Erlös oder – nach Wahl der berechnenden Partei – mit dem Betrag festgesetzt, der unter Wahrung der Interessen des Sicherungsgebers unmittelbar nach Beendigung des Vertrages durch Veräußerung hätte erzielt werden können. Die berechnende Partei kann ihrer Bewertung der Sicherheiten auch denjenigen Betrag zugrunde legen, den die zentrale Gegenpartei für die Sicherheiten der den beendeten Geschäften entsprechenden Kontrakte ermittelt hat. Soweit die vorgenannten Beträge nicht in Euro denominated sind, rechnet sie die berechnende Partei zum Briefkurs in Euro um. Der im Rahmen der Verwertung von verpfändeten Sicherheiten erzielte Erlös wird entsprechend in die Forderung wegen Nichterfüllung einbezogen.
- (4) Die berechnende Partei teilt der anderen Partei – unter Angabe der für die Berechnung wesentlichen Grundlagen – unverzüglich nach Berechnung mit, welcher Partei die Forderung wegen Nichterfüllung in welcher Höhe zusteht. Die Forderung wegen Nichterfüllung ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Zugang der Mitteilung zu zahlen.

6. Aufrechnung

Bestehende Rechte zur Aufrechnung von Ansprüchen gegen die Forderung wegen Nichterfüllung bleiben unberührt. Nr. 5 Abs. 1 Satz 4 gilt für Zahlungen, die sich nicht auf Euro beziehen, entsprechend. Für ausstehende Lieferungen wird entsprechend Nr. 5 Abs. 1 Satz 5 ein Gegenwert in Euro ermittelt.

7. Ausfall der Bank

- (1) Hat der Vertragspartner Omnibus-Kunden-Kontentrennung oder Einzelkunden-Kontentrennung oder vergleichbare Trennungsmodele gewählt und sieht das Regelwerk für diese Fälle vor, dass bei einem darin beschriebenen Beendigungsereignis hinsichtlich der Bank einzelne oder alle der von der Bank abgeschlossenen Kontrakte beendet werden, enden die Geschäfte, die den beendeten Kontrakten entsprechen, abweichend von Nr. 4 ohne Kündigung zum Zeitpunkt der Beendigung der Kontrakte. Auf diese Geschäfte finden Nr. 4 Abs. 3 und Nr. 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass separate Forderungen wegen Nichterfüllung hinsichtlich jedes Trennungsmodells (soweit nach dem Regelwerk vorgesehen) unter Einbeziehung der Bewertungen der zentralen Gegenpartei für die Kontrakte und Sicherheiten ermittelt werden. Diese separaten Forderungen zwischen Bank und Vertragspartner entstehen zeitgleich mit den wegen der Beendigung der Kontrakte durch die zentrale Gegenpartei ermittelten Forderungen wegen Nichterfüllung. Erfolgt eine Beendigung von Kontrakten nach den Bestimmungen mehrerer Regelwerke, gelten die vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bezüglich jeder zentralen Gegenpartei einzeln.
- (2) Nach Absatz 1 ermittelte separate Forderungen wegen Nichterfüllung werden gemäß Nr. 5 Abs. 1 Satz 7 verrechnet und in die nach Nr. 5 zu ermittelnde Forderung wegen Nichterfüllung einbezogen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine solche Einbeziehung den nach dem Regelwerk vorgesehenen Schutzmaßnahmen für Kundenpositionen entgegensteht.
- (3) Um die Übertragung von Kontrakten auf ein anderes Clearingmitglied zu ermöglichen, kann jede Partei verlangen, dass die jeweils andere Partei alle nach dem Regelwerk der jeweiligen zentralen Gegenpartei dazu geforderten Maßnahmen und Rechtshandlungen vornimmt.

8. Ausfall einer zentralen Gegenpartei

- (1) Wird ein Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen der zentralen Gegenpartei beantragt und (i) hat entweder die zentrale Gegenpartei oder eine Behörde oder öffentliche Stelle, die für die Antragstellung bezüglich dieser zentralen Gegenpartei zuständig ist, den Antrag gestellt, (ii) oder ist die zentrale Gegenpartei zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt, enden automatisch und zeitgleich die zwischen der Bank und dem Vertragspartner geschlossenen Geschäfte, die den über diese zentrale Gegenpartei abgewickelten Kontrakten entsprechen. Es gelten insoweit Nr. 4 Abs. 3 und Nr. 5 mit der Maßgabe, dass die Bank als berechnende Partei gilt.
- (2) Die Bank steht nicht für die Leistungsfähigkeit von zentralen Gegenparteien ein. Eine Forderung wegen Nichterfüllung gegen die Bank ist auf den Betrag beschränkt, den die Bank von der zentralen Gegenpartei für die beendeten Kontrakte erhält.
- (3) Darüber hinaus stehen Verpflichtungen der Bank zur Leistung auf ein Geschäft sowie die Fälligkeitszeitpunkte für eine Leistung gemäß dem Vertrag unter dem Vorbehalt der vollständigen oder teilweisen Leistung der zentralen Gegenpartei im Rahmen der Abwicklung des jeweiligen Kontrakts.

9. Einschaltung Dritter

- (1) Sofern in Nr. 15 nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Die Bank darf im Rahmen der Ausführung von Aufträgen, insbesondere bei Geschäften, die über zentrale Gegenparteien mit Sitz im Ausland abgewickelt werden sollen, Dritte beauftragen; im Fall der Erfüllung von Pflichten nach Nr. 10 Abs. 7 gilt dies auch für die Lieferung und Abnahme.
- (2) Die Bank haftet nur für die sorgfältige Auswahl der beauftragten Dritten. Die Bank wird dem Vertragspartner bei Leistungsstörungen die Ansprüche gegen die beauftragten Dritten abtreten.

10. Besondere Bestimmungen für Aufträge nach Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe (a) über den Abschluss von F&O-Kontrakten an Handelsplätzen und deren Abwicklung

- (1) Aufträge nach Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe (a) kann der Vertragspartner der Bank auch telefonisch, in Textform oder in einer anderen mit der Bank vereinbarten Form erteilen.
- (2) Der Vertragspartner kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen zum Abschluss von F&O-Kontrakten an Handelsplätzen Preisgrenzen vorgeben (preislich limitierte Aufträge). Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag zum Abschluss von F&O-Kontrakten gilt nur für den Tag der Auftragserteilung.
- (3) Die Bank behält sich vor, die Annahme von Aufträgen im Einzelfall nach ihrem Ermessen abzulehnen, es sei denn, die Aufträge dienen der Glatzstellung von noch nicht abgewickelten F&O-Kontrakten. Aufträge zur Ausführung von Spotgeschäften kann die Bank auch dann ablehnen, wenn der Vertragspartner die für die Lieferung erforderlichen Basiswerte nicht auf seinem Devisenkonto, Depot oder einer von der Bank benannten Stelle angeschafft hat oder nicht nachweist, dass er die für die Abnahme der Basiswerte notwendigen Vorkehrungen getroffen hat. Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Beim Kauf einer Option wird die Bank die Optionsprämien anfordern oder dem Konto des Vertragspartners belasten. Für Optionen, bei denen die Optionsprämien nicht voll bezahlt werden müssen (so genannte Futures-style Options), gelten Nrn. 2 und 3 entsprechend.
- (5) Die Bank wird dem Vertragspartner bei jeder Änderung der offenen Positionen aus noch nicht beendeten F&O-Kontrakten einen Positionsauszug zur Verfügung stellen.
- (6) Sollte der Vertragspartner eine Option ausüben oder einen Future durch effektive Lieferung erfüllen bzw. erfüllt haben wollen, muss er der Bank gegenüber diese Erklärung spätestens bis zu dem von der Bank angegebenen Zeitpunkt abgeben. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Vertragspartner auf den bevorstehenden Ablauf der Option und seine Erklärungsfrist aufmerksam zu machen.
- (7) Bei F&O-Kontrakten, die durch effektive Lieferung zu erfüllen sind, erwartet die Bank die Weisung des Vertragspartners, ob die Lieferung herbeigeführt werden soll. Hat der Vertragspartner bis zu einem ihm hierzu bekannt gegebenen Zeitpunkt keine Weisung erteilt oder die für die Lieferung erforderlichen Basiswerte oder die für die Bezahlung erforderlichen Guthaben nicht auf seinem Konto, Devisenkonto, Depot oder einer von der Bank benannten Stelle angeschafft, hat die Bank das Recht, den zu beliefernden F&O-Kontrakt unverzüglich glattzustellen, um eine Abwicklung durch effektive Lieferung zu vermeiden. Nr. 2 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (8) Die Bank rechnet gegenüber dem Vertragspartner den Preis des F&O-Kontraktes ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (9) Wird an einem Handelsplatz auf Veranlassung der dazu befugten Stelle der Handel in bestimmten F&O-Kontrakten ganz oder teilweise ausgesetzt und werden daraufhin alle Aufträge in diesen F&O-Kontrakten gelöscht, erlöschen sämtliche an diesem Handelsplatz auszuführenden Aufträge des Vertragspartners für die betreffenden F&O-Kontrakte; die Bank wird den Vertragspartner hiervon unverzüglich benachrichtigen.
- (10) Durch den Verkauf einer Option (Eingehen einer Stillhalterposition) erteilt der Vertragspartner der Bank unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich Vollmacht, die Erklärung der Bank über die Ausübung der Option für ihn entgegenzunehmen. Die Bank unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich über die Ausübung.

11. Besondere Bestimmungen für Geschäfte nach Nr. 1 Abs. 1 Buchstaben (b) und (c)

- (1) Die Bank wird dem Vertragspartner die Aufnahme des Geschäfts in das Abwicklungssystem der betreffenden zentralen Gegenpartei unverzüglich in Textform mitteilen, sofern nicht bereits die zentrale Gegenpartei den Vertragspartner informiert hat; die Mitteilung kann auch Bestandteil des Positionsauszuges sein. Nr. 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Sofern mit dem Vertragspartner keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, richten sich die Entgelte für die erbrachten Leistungen der Bank nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis.

12. Besondere Bestimmungen für Geschäfte nach Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe (d), die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden

- (1) Haben sich die Parteien über ein Geschäft geeinigt, so wird die Bank dem Vertragspartner dessen Inhalt in Textform bestätigen. Der Vertragspartner ist berechtigt, eine unterzeichnete Ausfertigung der Bestätigung zu verlangen. Eine Bestätigung ist jedoch keine Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des Geschäfts.
- (2) Die Bank wird von dem Vertragspartner die von diesem geschuldeten Zahlungen und sonstigen Leistungen spätestens an den vereinbarten Fälligkeitstagen anfordern oder seinem Konto belasten.
- (3) Sofern in Nr. 15 nicht abweichend vereinbart, gilt Folgendes: Bei Devisentermingeschäften muss bis spätestens 12.00 Uhr des zweiten Bankarbeitstages vor Fälligkeit der Devisentermingeschäfte eine Nachricht vorliegen, dass die vom Vertragspartner anzuschaffende Währung (Euro oder Fremdwährung) am Fälligkeitstag wie vereinbart zur Verfügung stehen wird. Die Mitteilung ist entbehrlich, wenn der Vertragspartner zu diesem Zeitpunkt auf einem seiner Konten bei der Bank über ein entsprechendes Guthaben verfügt. Andernfalls ist die Bank berechtigt, die offene Position aus dem Geschäft Interesse während an einem Devisenmarkt oder einem Freiverkehrsmarkt zu Lasten des Vertragspartners anzuschaffen bzw. zu verkaufen.
- (4) Wird ein Geschäft in das Abwicklungssystem einer zentralen Gegenpartei aufgenommen, gilt Nr. 11 entsprechend.

13. Due-Diligence Prüfung der Clearing-Kunden

Die Bank prüft jährlich inwieweit der Vertragspartner den bei der Erstbewertung vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung im Hinblick auf die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit durchgeführten Beurteilung zugrunde gelegten Kriterien gemäß Art. 25 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 der Kommission vom 19. Juli 2016 entspricht. Die Nichteinhaltung der Kriterien kann zu einer Kündigung des Vertrages führen.

14. Verschiedenes

- (1) „Bankarbeitstag“ im Sinne dieses Vertrages ist jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen, geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags).
- (2) „Geschäftstag“ ist jeder im Regelwerk bestimmte Tag, an dem die betreffende zentrale Gegenpartei Geschäfte in ihr Abwicklungssystem aufnimmt, bewertet und die sich hieraus ergebenden Zahlungen und Lieferungen verrechnet und abwickelt.
- (3) Die Rahmenvereinbarung in der hiermit vereinbarten Fassung gilt auch für alle etwaigen Geschäfte der Parteien unter der Rahmenvereinbarung in einer früheren Fassung. Hierzu zählen auch Geschäfte, die unter Zugrundelegung der Sonderbedingungen für Termingeschäfte abgeschlossen wurden. Für diese Geschäfte bleibt die frühere Fassung jedoch insoweit maßgeblich, als dies zum Verständnis der in ihnen getroffenen Regelungen erforderlich ist.
- (4) Die Parteien und jeweils eingeschaltete Dritte sind berechtigt, im Rahmen der Abwicklung der Geschäfte geschäftsbezogene und kundenbezogene Daten soweit erforderlich an Dritte, insbesondere an Transaktionsregister, zentrale Gegenparteien und Aufsichtsbehörden, weiterzugeben.
- (5) Sind Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Vorschriften hiervon unberührt. Gege-

benenfalls hierdurch entstehende Vertragslücken werden durch ergänzende Vertragsauslegung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Parteien geschlossen.

- (6) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (7) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Bank.
- (8) Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland:

15. Besondere Vereinbarungen

- (1) Die folgenden Absätze gelten nur, soweit die dazu bestimmten Felder angekreuzt oder ausgefüllt sind:

- (2) Nr. 6 wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Steht die Forderung wegen Nichterfüllung der anderen Partei zu, wird diese abweichend von Nr. 4 Abs. 3 nur fällig, soweit die berechnende Partei keine Ansprüche aus irgendeinem rechtlichen Grund gegen die andere Partei („Gegenansprüche“) hat. Bestehen Gegenansprüche, so ist deren Wert zur Ermittlung des fälligen Teils der Forderung wegen Nichterfüllung von dieser abzuziehen. Zur Berechnung des Werts der Gegenansprüche hat die berechnende Partei diese, (i) soweit sie sich auf andere Währungen als den Euro beziehen, zu dem von führenden Marktteilnehmern für den Verkauf der betreffenden Währung gestellten Preis in Euro umzurechnen, (ii) soweit sie sich nicht auf Geldzahlungen beziehen, in eine in Euro ausgedrückte Forderung umzuwandeln und (iii) soweit sie nicht fällig sind, mit ihrem Barwert (unter Berücksichtigung auch der Zinsansprüche) zu berücksichtigen. Die berechnende Partei kann die Forderung wegen Nichterfüllung der anderen Partei gegen den nach Satz 3 berechneten Wert der Gegenansprüche aufrechnen. Soweit sie dies unterlässt, wird die Forderung wegen Nichterfüllung fällig, sobald und soweit ihr keine Gegenansprüche mehr gegenüberstehen.“

- (3) Nr. 9 Abs. 1 findet keine Anwendung.

- (4) Nr. 12 Abs. 3 findet keine Anwendung.

- (5) Nr. 14 Abs. 3 findet keine Anwendung.

- (6) Verwendung der Rahmenvereinbarung auch für das indirekte Clearing

Soweit diese Rahmenvereinbarung sowohl für Geschäfte des Vertragspartners als auch für Geschäfte im Auftrag von Kunden des Vertragspartners (indirektes Clearing) verwendet wird, gilt für die Ermittlung der Forderung wegen Nichterfüllung beim Ausfall des Vertragspartners folgendes:

- (a) Hat der Vertragspartner der Bank angezeigt, dass für dessen Kunden eine oder mehrere Omnibus-Kundenkontentrennungen oder Einzelkunden-Kontentrennungen oder vergleichbare Trennungsmodelle gewählt worden sind, finden auf diese Geschäfte die Nr. 4 Abs. 3 und Nr. 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass separate Forderungen wegen Nichterfüllung hinsichtlich jedes Trennungsmodells, und im Fall der Brutto-Omnibus-Kunden-Kontentrennung, soweit vom Trennungsmodell vorgesehen, zusätzlich hinsichtlich jedes Kunden des Vertragspartners, ermittelt werden.

- (b) Nach Buchstabe (a) ermittelte separate Forderungen wegen Nichterfüllungen werden in die nach Nr. 5 zu ermittelnde Forderung wegen Nichterfüllung einbezogen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine solche Einbeziehung den nach dem Trennungsmodell vorgesehenen oder den aufsichtsrechtlich erforderlichen Schutzmaßnahmen für Kundenpositionen entgegensteht.

- (c) Um die Übertragung von Kontrakten und Geschäften auf ein anderes Clearingmitglied oder einen anderen Kunden eines Clearingmitglieds zu ermöglichen, kann jede Partei verlangen, dass die jeweils andere Partei alle dazu geforderten Maßnahmen und Rechtshandlungen vornimmt.

- (7) Beschränkung der Wirkung einer automatischen Beendigung Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 wird am Ende wie folgt ergänzt:

„vorausgesetzt, das Insolvenzverfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren wird am Ort der Hauptniederlassung oder einer relevanten Zweigniederlassung der Partei beantragt. Ort der Hauptniederlassung ist der Ort, an dem die Partei ihren satzungsmäßigen Sitz, den Mittelpunkt ihres hauptsächlichsten Interesses oder ihren Wohnsitz hat. Als Ort der relevanten Zweigniederlassung gelten Deutschland,

Japan und die Schweiz, wenn die Partei in diesen Ländern eine Zweigniederlassung unterhält. Wird das Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen einer Partei an einem anderen Ort als dem Ort

der Hauptniederlassung oder einer relevanten Zweigniederlassung beantragt, bleibt das Recht, den Vertrag nach Nr. 4 Abs.1 aus wichtigem Grund zu kündigen, unberührt.“

(8) Sonstige Vereinbarungen:

Muster

Unterschrift(en) der Bank	
------------------------------	--

Unterschrift(en) des Vertragspartners	
--	--